

**REFERAT
RECHT UND ORDNUNG
KOMMUNALER
VOLLZUGSDIENST**

Dienstgebäude
Rathaus Nord, Gebäude C
Benzinoring 1

Datum
11.04.2022

Auskunft erteilt
Herr Werner Schmidt

Geschoss/Zimmer
2. OG, C 204

Telefon-Durchwahl
0631 365-2554

Telefax
0631 365-1307

E-Mail
werner.schmidt@
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
30.8-swT

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
67653 Kaiserslautern

Lieferanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Zentrale Angaben
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-2553
E-Mail stadt@kaiserslautern.de
Internet www.kaiserslautern.de

Barrierefreie Zugänge Rathaus
Bürgercenter und Eingang Maxstraße

Bankverbindung
IBAN / BIC-SWIFT
DE39 5405 0220 0000 1146 60 /
MALADE51KLL

Öffnungszeiten
Mo - Do 08:00 - 12:30 und
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Aufgrund der §§ 1 und 9, 103, 104, 105 und 106 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. Seite 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23.09.2020 (GVBl. Seite 516) in Verbindung mit § 1 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31.10.1978 (GVBl. S. 695) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. Seite 308), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, Seite 487) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung

1. Für Sonntag, den 17. April 2022, wird von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr, für den gesamten in der anliegenden Karte definierten Bereich (blau umrandeter Bereich im Kartenausschnitt) der gewerbsmäßige Verkauf von Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläser) untersagt. Die Verbote erstrecken sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten.
2. Im in Ziffer 1 genannten Bereich und Zeitraum ist zusätzlich auch der gewerbsmäßige Verkauf und der Konsum von Alkohol außerhalb von geschlossenen Räumen und außerhalb der Freisitze untersagt.
3. Innerhalb des in Ziffer 1 definierten Bereichs ist weiterhin das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen und sonstigen Getränkebehältnissen mit alkoholischem Inhalt außerhalb von geschlossenen Räumen verboten.

4. Ausgenommen von den Verboten nach Ziffer 1 und 2 ist der Verkauf von Glasgebinden und sonstigen Getränkegebinden mit alkoholischen Inhalt an Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Verzehr der Getränke erwerben.
5. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 3 ist das Mitführen von Glasgebinden (Ziffer 1) und sonstigen Getränkegebinden mit alkoholischen Inhalt (Ziffer 2) durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
6. Von den Verboten nach Ziffern 1 und 2 ausgenommen sind nicht nur vorübergehend konzessionierte Freisitze solange die Herausgabe der Glasbehältnisse und sonstigen Behältnissen mit alkoholischen Inhalt sowie der Konsum von alkoholischen Getränken innerhalb der Bestuhlung zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle erfolgt.

Die Gastwirte haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Glasgetränkebehältnisse und alkoholischen Getränke von Gästen oder Dritten in den Bereich außerhalb der Freisitze verbracht werden.

Die Ordnungsbehörde behält sich vor, bei Verstößen, sowie sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "[www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische Kommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/Elektronische_Kommunikation)" aufgeführt sind.

i. A. Rainer Wirth
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

Hinweis:

Diese Verfügung und Ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Recht und Ordnung, Rathaus – Nord, Gebäude C, Benzingring 1, 2.Obergeschoß, Zimmer C 204 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.